

§ 2

Aufgaben der AWA

- (1) Die Aufgaben der AWA sind:
- a) die Wahrnehmung der Aufführungsrechte an Werken der Musik — auch bei Aufführungen durch mechanische Vorrichtungen wie Rundfunk, Fernsehfunk, Tonfilm, Schallplatten, Tonbänder oder ähnliche Verfahren —, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bühnenwerken gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) handelt;
 - b) die Wahrnehmung der Rechte an der mechanischen Vervielfältigung von Werken der Musik. Diese Rechte schließen insbesondere ein: die Aufnahmen auf Schallplatten, Tonbändern und jeder Art von sonstigen Tonträgern, die Verfilmung, die Aufnahmen für den Fernsehfunk;
 - c) die Verteilung der eingegangenen Gebühren an die Urheber und Verleger nach Abzug der eigenen Kosten (§ 13).
- (2) Das Ministerium für Kultur kann die AWA mit weiteren Aufgaben auf dem Gebiete der Förderung des künstlerischen Schaffens beauftragen.

§ 3

Arbeitsbereich der AWA

(1) Die AWA nimmt die Aufführungsrechte und die mechanischen Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik an sämtlichen Aufführungen und mechanischen Vervielfältigungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin wahr.

(2) Die AWA nimmt weiterhin die Aufführungsrechte und die mechanischen Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik für die Urheber und Verleger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin auch an sämtlichen Aufführungen und mechanischen Vervielfältigungen außerhalb dieser Gebiete wahr.

§ 4

Die Leitung der AWA

Die AWA wird von dem Direktor geleitet. Ferner wird ein Beirat gebildet.

§ 5

Die Vertretung der AWA

Der Direktor vertritt die AWA gerichtlich und außergerichtlich. Ihm steht ein stellvertretender Direktor zur Seite. Der Direktor und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Kultur berufen und abberufen. Vor Berufung oder Abberufung ist der Beirat der AWA zu hören.

§ 6

Die Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:
- a) vier Komponisten, die der Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler vorschlägt,
 - b) zwei Schriftstellern, die der Deutsche Schriftstellerverband vorschlägt,
 - c) einem Musikverleger, den das Amt für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik vorschlägt.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Ministerium für Kultur berufen.

(3) Der Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler, der Deutsche Schriftstellerverband sowie der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund haben das Recht, Vertreter zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Beirates zu entsenden.

(4) Vertreter des Ministeriums für Kultur, der Direktor und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

(5) Der Beirat wählt einen der Komponisten zu seinem Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vom Ministerium für Kultur zu bestätigen.

§ 7

Die Aufgaben des Beirates

(1) Die Aufgaben des Beirates sind:

- a) Beratung der Leitung durch Erörterung aller grundsätzlichen Fragen der Arbeit der AWA,
- b) Genehmigung der Bilanzen, Finanzpläne, Tarife, Verteilungspläne und Vereinbarungen mit anderen Urheberrechtsinstitutionen,
- c) Entscheidung von Beschwerden und Einsprüchen.

(2) Der Beirat hat das Recht, die Geschäftsführung der AWA zu überprüfen.

§ 8

Das Statut

Das Statut regelt die Rechte und Pflichten des Direktors und des Beirates sowie die Grundsätze der Einziehung und Verteilung der Gebühren. Das Statut wird, nachdem der Beirat dazu gehört worden ist, vom Minister für Kultur erlassen.

§ 9

Die Beziehungen zu anderen Urheberrechtseinrichtungen

(1) Die Tätigkeit anderer Einrichtungen und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wie die AWA haben, ist im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin untersagt.

(2) Zum Abschluß von Verträgen mit Urheberrechtseinrichtungen Westdeutschlands und Westberlins sowie des Auslandes und zum Beitritt zu internationalen Verbänden oder Körperschaften bedarf die AWA der Zustimmung des Ministeriums für Kultur. Soweit es sich um das Ausland oder internationale Einrichtungen handelt, ist vom Ministerium für Kultur eine Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten herbeizuführen.

(3) Abrechnungen mit dem Ausland erfolgen, soweit entsprechende Vereinbarungen oder Gesetzgebung die Gegenseitigkeit gewährleisten.

§ 10

Die Gebühren

(1) Die Gebühren für musikalische Aufführungen werden von Einzelveranstaltern auf Grund eines Tarifs erhoben. Dieser Tarif wird von der AWA ausgearbeitet und bedarf der Bestätigung durch den Beirat, das Ministerium für Kultur und das Ministerium der Finanzen. Bis zur Schaffung eines neuen Tarifs bleiben die bisherigen Tarife in Kraft,